

bbg Betriebsberatungs GmbH
Postfach 10 02 52
95402 Bayreuth

Telefon: +49 921 75758-0
Telefax: +49 921 75758-20
E-Mail: info@bbg-gruppe.de
Internet: www.bbg-gruppe.de
www.dkmforum.de

Ihre Ansprechpartner:

Jochen Leiber
Leiter Vertrieb
Telefon: +49 921 75758-39
leiber@bbg-gruppe.de

Klaus Hohmann
Leiter Organisation
Telefon: +49 921 75758-75
hohmann@bbg-gruppe.de

DKM Forum 2021 – Anmeldung Hauptaussteller

Die hier von Ihnen angegebenen Kontaktdaten werden nicht veröffentlicht!

01 Aussteller/Ansprechpartner

Firma: _____

Ansprechpartner für Organisation DKM Forum 2021: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Folgender Ansprechpartner soll ebenfalls einen Zugang zum DKM-Aussteller-Portal erhalten:

Nachname, Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

02 Abweichende Rechnungsanschrift

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

03 Der Aussteller soll mit folgendem Namen (offizielle Bezeichnung) in der Ausstellerliste veröffentlicht werden (maximale Zeichenzahl: 40 ohne Leerzeichen):

04 Der Aussteller soll unter folgendem Buchstaben in der Ausstellerliste aufgeführt werden:

05 Buchung:

Paketauswahl	optional: Entscheidertreff-Lounge (Normalpreis 10.000 €)
<input type="checkbox"/> Standflächenpaket 10 m ² inkl. Digitalpaket Starter für 6.000 €	<input type="checkbox"/> zzgl. 9.000 € / Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Standflächenpaket 30 m ² inkl. Digitalpaket Premium für 17.500 €	<input type="checkbox"/> zzgl. 7.500 € / Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Standflächenpaket 70 m ² inkl. Digitalpaket Professional für 40.000 €	<input type="checkbox"/> zzgl. 5.000 € / Anzahl: _____

Zusatzpakete DKM 365	
<input type="checkbox"/> Paket Silber	2.800 €
<input type="checkbox"/> Paket Gold	3.800 €
<input type="checkbox"/> Paket Platin	4.800 €

<input type="checkbox"/> Zusatzpaket AssCompact	5.500 €
---	---------

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Anmerkungen: _____

Es gelten die **Aussteller-Teilnahmebedingungen** DKM Forum 2021 in der Fassung vom Juli 2021. Der Aussteller bestätigt hiermit, die Aussteller-Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

DKM Forum 2021 – Anmeldung Mitaussteller

Die hier von Ihnen angegebenen Kontaktdaten werden nicht veröffentlicht!

06 Mitaussteller (vertreten mit eigenem Personal)

Für einen Mitaussteller unter 30m² ist ein Entgelt iHv 1.500 € zzgl. MwSt. zu zahlen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist ab 30 m² kostenfrei. Ab 70m² können drei Mitaussteller kostenfrei gemeldet werden.

Firma: _____

Ansprechpartner für Organisation DKM Forum 2021: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Folgender Ansprechpartner soll ebenfalls einen Zugang zum DKM-Aussteller-Portal erhalten:

Nachname, Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

07 Der Mitaussteller soll mit folgendem Namen (offizielle Bezeichnung) in der Ausstellerliste veröffentlicht werden (maximale Zeichenzahl: 40 ohne Leerzeichen):

08 Der Mitaussteller soll unter folgendem Buchstaben in der Ausstellerliste aufgeführt werden:

Es gelten die Aussteller-Teilnahmebedingungen DKM Forum 2021 in der Fassung vom Juli 2021. Der Aussteller bestätigt hiermit, die Aussteller-Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

Vorbemerkungen

Die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@bbg-gruppe.de (im Folgenden „Veranstalter“) organisiert und veranstaltet unter der Marke DKM (im Folgenden „Veranstaltung“). Teilnehmende Unternehmen werden im Folgenden „Aussteller“ genannt.

Das Konzept der Veranstaltung sieht vor, dass sie hybrid – digital und als Präsenzveranstaltung – oder als rein digitale Veranstaltung stattfindet. Das genaue Konzept ist der Verkaufsunterlage zu entnehmen.

Der digitale Teil der Veranstaltung findet auf einer von der Corussoft GmbH (Kurfürstendamm 56, 10707 Berlin, HRB-Nr.: 105369 B, Berlin-Charlottenburg) zur Verfügung gestellten Plattform statt. Für die Präsenzveranstaltung nutzt der Veranstalter Veranstaltungsflächen der Messe Dortmund aufgrund eines Vertrages mit der Messe Dortmund GmbH.

Veranstaltungsbeginn ist der 26.10.2021 (Veranstaltungstage sind 27./28.10.2021).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen („ATB“) gelten nur für diejenigen Aussteller der Veranstaltung, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.2 Die vorliegenden ATB, die **Teilnahmebedingungen am DKM-Programm** sowie die **Organisationsrichtlinien**, die **Technischen Richtlinien** und die **Hausordnung der Messe Dortmund GmbH**, das **Buchungsformular** und die **Verkaufsunterlage** sind Vertragsgrundlagen und damit Bestandteil des Angebotes des Ausstellers auf Abschluss eines Vertrages. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind die entsprechenden geltenden Bedingungen einzuhalten. Die vorgenannten Regelwerke können unter www.die-leitmesse.de/regelwerke abgerufen werden.
- 1.3 Ein etwaiges vom Veranstalter erstelltes **Hygiene- und Schutzkonzept** wird gleichfalls Bestandteil des Vertrages nach Maßgabe von Ziffer 27.
- 1.4 Die ATB und die vorgenannten Regelwerke gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden.
- 2.2 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot des Ausstellers. Das Angebot ist vom Veranstalter angenommen, wenn er den Aussteller gemäß nachfolgender Ziffer 3 zugelassen hat.
- 2.3 Die Anmeldung zur Präsenzveranstaltung ist bis zum 01.09.2021 widerruflich.

3. Zulassung

Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail ist keine Zulassung. Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese insbesondere bei fehlendem Branchenbezug ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. Preise/Leistungen

- 4.1 Preise und entsprechende Leistungspakete sind dem Buchungsformular bzw. der Verkaufsunterlage zu entnehmen.
- 4.2 Der Preis beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche auch weitere Leistungen, soweit diese nicht gegen gesonderte Vergütung erbracht werden. Dies sind insbesondere Marketingleistungen im Vorfeld der Veranstaltung (u.a. Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis, Erstellung von Werbemitteln und Bereitstellung des individuellen Einladungslinks und Aussteller-Profiles), Leistungen während der Veranstaltung (bspw. Standreinigung) sowie Ausstattung der Standfläche mit dem in der Verkaufsunterlage beschriebenen Mobiliar und Anschlüssen.
- 4.3 Weitere Leistungen sind über die im Ausstellerportal hinterlegten Serviceformulare zu den dort geltenden Bedingungen kostenpflichtig zu bestellen. Folgende Leistungen werden ausschließlich entweder vom Veranstalter oder von beauftragten Servicepartnern erbracht: Anschlüsse (bspw. Strom, Elektro, Tele- und Datenkommunikation), WLAN, Hallenspedition.

5. Standzuteilung

- 5.1 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch hat der Aussteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Die Standzuteilung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung gemäß Ziffer 3 und wird dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Danach kann der Veranstalter eine Verlegung der Standfläche nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, falls aufgrund von zwingenden Gründen (bspw. aufgrund des Hygiene- und Schutzkonzeptes oder technischen/baulichen Anforderungen) Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge erforderlich sind und hierdurch eine Standfläche verlegt werden muss. In diesem Fall ist ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des betroffenen Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die neu zugewiesene Standfläche ist für den Aussteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden.
- 5.2 Auf den Standflächen bzw. den Hallendecken können sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten Säulen, Rauchschürzen (Halle 3) und Träger befinden. Dies stellt keinen Mangel dar. Säulen sind in den Standplänen entsprechend gekennzeichnet.

6. Überlassung an Dritte/Mitaussteller

- 6.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte (Mitaussteller) nur mit Genehmigung des Veranstalters vornehmen. Für Dritte, die nicht Mitaussteller sind und die nicht im Ausstellerverzeichnis genannt sind, darf nicht geworben werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Veranstalter den Aussteller zugelassen hat und der Mitaussteller auf dem der Zulassung zugrunde liegenden Buchungsformular angegeben war. Der Veranstalter ist berechtigt Mitaussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- 6.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und beträgt 1.500 € zzgl. MwSt. pro Mitaussteller. Ab einer Standfläche von 30 m² ist die Aufnahme eines Mitausstellers kostenfrei. Ab einer Standfläche von 70 m² können bis zu drei Mitaussteller kostenfrei aufgenommen werden.
- 6.3 Im Falle einer genehmigten Untervermietung hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Mitaussteller diese ATB sowie alle in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Regelwerke beachtet. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.
- 6.4 Nehmen Mitaussteller weitere Leistungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung in Anspruch, haftet der Aussteller für die daraus resultierenden Vergütungsansprüche als Gesamtschuldner und berechtigt den Veranstalter, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen.

7. Stand

- 7.1 Während den Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet sein und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Auf eine angemessene Bekleidung des Standpersonals (inkl. Hosts/Hostessen) ist zu achten.
- 7.2 Die Standausstattung darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen kein weiteres Mobiliar oder Exponate platziert werden. Bei einer Standfläche von 30m² kann eine Leuchtstelle, bei einer Standfläche von 70 m² können max. zwei Leuchtstelen kostenpflichtig beim Veranstalter hinzugebucht werden.
- 7.3 Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten.
- 7.4 Die Standausstattung ist nach der Veranstaltung im Originalzustand zurückzugeben. Für Beschädigungen/Verschmutzungen haftet der Aussteller in Höhe des Reparatur-/Reinigungsaufwandes soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Bei einem Verlust der Standausstattung haftet der Aussteller in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 7.5 Verstößt der Teilnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Regelungen, hat er dem Veranstalter einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben vereinbarten Preises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

8. Bewachung/Müll

- 8.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen an eingebrachten Gütern oder an den auf dem Veranstaltungsgelände bzw. den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen. Der Veranstalter empfiehlt wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände entsprechend zu sichern oder bei Nichtbesetzung des Standes – insbesondere in der Nacht – vom Stand zu entfernen.
- 8.2 Aussteller sind im Interesse des Umweltschutzes grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies gilt auch für Prospekte/Flyer und Werbemittel. Auf eine sorgfältige Mülltrennung ist zu achten.

9. Werbemaßnahmen

- 9.1 Es sind ausschließlich folgende Werbemaßnahmen zulässig:
- Ausbringen von Werbemitteln jeglicher Art (bspw. Flyer, Prospekte, kleinformatige Give-Aways)
 - Platzierung von Leuchtstelen (Bei einer Standfläche von 30m² kann eine Leuchtstelle, bei einer Standfläche von 70 m² können max. zwei Leuchtstelen kostenpflichtig beim Veranstalter hinzugebucht werden.)
- Diese dürfen nur auf der eigenen Standfläche durchgeführt werden. Klargestellt wird, dass Standaktionen wie bspw. Gewinnspiele und Verköstigungen sowie der Auftritt von Künstlern und Beschallung jeglicher Art nicht zulässig sind.
- 9.2 Für Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche oder auf dem Außengelände der Messe Dortmund stehen den Ausstellern verschiedene kostenpflichtige Sonderwerbemaßnahmen zur Verfügung. Sonderwerbemaßnahmen können kostenpflichtig unter den geltenden Bedingungen beim Veranstalter gebucht werden.
- 9.3 Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten bzw. unzulässigen Werbemaßnahmen (u.a. bei Verstoß gegen Auflagen) abzumahnen und ggf. zu unterbinden sowie Schadensersatz geltend zu machen. Dies beinhaltet auch evtl. Kosten für die Entfernung von Werbemitteln.

10. Scanner/LeadLogApp

- 10.1 Scanner und/oder Lizenzen für die sog. LeadLogApp (gemeinsam „Scanner“) zur Erfassung von Besucherdaten können kostenpflichtig gebucht werden. Es gelten folgende Einschränkungen: bis 10 m² Standfläche max. 2 Scanner, ab 30 m² max. 4 Scanner, ab 70 m² max. 7 Scanner.
- 10.2 Das Erfassen von Besucherdaten ist nur auf dem eigenen Stand und bei einer evtl. gebuchten Sonderwerbemaßnahme zulässig. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

11. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungslaufzeit (inkl. Auf- und Abbau) das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe erforderlichen oder zweckmäßigen Weisungen zu erteilen.

12. Ausstellerverzeichnis

Aussteller werden im Ausstellerverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist über das Portal, die Website und die App abrufbar sowie vor Ort über den Hallenübersichtsplan einsehbar. Aussteller sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zeitnah nach Bereitstellung des Zugangs zum Aussteller-Portal vorzunehmen bzw. zu ergänzen.

13. Kongresse

Aussteller haben die Möglichkeit, am Kongressprogramm teilzunehmen, wenn sie mit einer 10 m²-, 30 m²- oder 70 m²-Standfläche auf der Präsenzveranstaltung

vertreten sind. Diese Zusatzleistung muss kostenpflichtig gebucht werden. Es gelten die jeweiligen Bedingungen.

14. Aussteller-Portal/Aussteller-Profil/Plattform

- 14.1 Jeder Aussteller erhält Zugang zu einem persönlichen Aussteller-Portal. Der Zugang wird der Person zugeordnet, die die Anmeldung über das Buchungsformular vorgenommen hat. Bei Bedarf kann der Veranstalter weitere Zugänge anlegen. Der Zugang zum Aussteller-Portal muss mit einem sicheren Passwort geschützt werden. Das Passwort ist geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und/oder einen unbefugten Zugriff.
- 14.2 Fristen, die im Aussteller-Portal oder den Regelwerken festgelegt sind, sind vom Aussteller unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bzw. Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Aussteller die für ihn maßgeblichen Fristen schuldhaft überschreitet. Im Übrigen ist der Veranstalter nach Fristablauf auch nicht mehr verpflichtet, weitere Leistungen für den Aussteller anzubieten.
- 14.3 Der Veranstalter richtet für den Aussteller ein standardisiertes und individualisierbares Aussteller-Profil zur Präsentation seines Unternehmens auf der Plattform und der Veranstaltungs-Website ein. Der Aussteller verpflichtet sich, das Aussteller-Profil über das Aussteller-Portal – zeitnah nach dessen Freischaltung – mit Inhalten zu füllen, zu personalisieren (bspw. Logo, Begrüßungstext, Downloads, fachkundige Ansprechpartner) und fortlaufend auf dem neuesten Stand zu halten. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Dateiformate, -größen und weiteren technischen Anforderungen Restriktionen vorzusehen.
- 14.4 Der Veranstalter ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – zur ordentlichen Darstellung des Aussteller-Profiles selbstständig öffentlich verfügbare Informationen des Ausstellers zu ergänzen.
- 14.5 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der Inhalte, die der Aussteller auf der Plattform einstellt, veröffentlicht und/oder verlinkt zu überprüfen. Der Aussteller verpflichtet sich, keine Inhalte im Aussteller-Profil/auf der Plattform zu hinterlegen, die gegen diese ATB, gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz) oder die guten Sitten verstoßen. Weiter sichert der Aussteller zu, sämtliche erforderliche Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten zu besitzen und diese für den hier vorgesehenen Zweck nutzen zu dürfen. Der Veranstalter behält sich vor, Inhalte ohne Vorankündigung nicht zu integrieren oder zu sperren, wenn diese gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen. Dies begründet keine Gewährleistungsansprüche seitens des Ausstellers. Im Übrigen gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 24.
- 14.6 Während den Veranstaltungszeiten (Öffnungszeiten der Veranstaltung für Besucher) müssen Ansprechpartner der Aussteller jederzeit für Besucher der Veranstaltung über das Aussteller-Profil auf der Plattform erreichbar sein. Ansprechpartner müssen fachkundig sein. Der Aussteller stellt sicher, dass sich die Ansprechpartner rechtzeitig vor der Veranstaltung über die technischen Anforderungen (bspw. Browser, Firewall, Kamera, Mikrofon) der Plattform informieren, die Einstellungen testen und sich mit den Funktionalitäten der Plattform vertraut machen.
- 14.7 Der Aussteller darf auf seinem Aussteller-Profil nicht für Unternehmen bzw. Produkte/Angebote Dritter werben, die nicht ebenfalls über ein Aussteller-Profil verfügen, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters vor. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, die Plattform Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Einer Weitervermietung der Plattform wird damit ausdrücklich widersprochen.
- 14.8 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten haben Aussteller einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben Preises des gebuchten Leistungspaketes zu zahlen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

15. Aufzeichnungen

- 15.1 Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Regelungen (vgl. § 23 KunstUrhG) berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) von der Veranstaltung (u. a. allgemeines Messegeschehen, Messestände und dortiges Geschehen, Auf- und Abbau) anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, Social Media-Kanäle sowie Printprodukte und Werbematerialien des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich (u. a. Medienpartner/Presse) zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton), die Dritte gefertigt haben, insbesondere Presseaufnahmen.
- 15.2 Aussteller sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter berechtigt, Aufzeichnungen vom Messegeschehen anzufertigen. Die Rechte Dritter (insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften) sind einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an Aufzeichnungen. Stände anderer Aussteller oder Diskussionen dürfen nicht aufgezeichnet werden, es sei denn es liegt eine entsprechende Zustimmung der beteiligten Aussteller vor.

16. Nutzungsrechte

- 16.1 Der Aussteller überträgt dem Veranstalter unwiderruflich und unentgeltlich das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht (inkl. Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung) an den vom Aussteller bereitgestellten Inhalten (bspw. Unternehmenslogo, Aufzeichnung Programmpunkt, Inhalte des Ausstellerprofils) und sichert zu, dass auch alle Dritten (Referenten etc.), deren Rechte berührt werden können, hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Die Rechteübertragung soll den Veranstalter in die Lage versetzen, die Inhalte selbst oder durch vom Veranstalter beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung und zukünftiger Veranstaltungen kommerziell und nicht-kommerziell sowie zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.
- 16.2 Die Rechteeinräumung steht nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Veranstaltung und umfasst auch folgende Rechte:
 - Das Recht, die Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Websites des Veranstalters (u. a. www.dkmforum.de und www.dkm365.de) und den Social Media-Kanälen, auf der Plattform sowie in Printpublikationen ganz oder in Teilen öffentlich wiederzugeben.
 - Das Recht, die Inhalte fortzuentwickeln z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen oder Einfügen eines Vor- bzw. Abspanns.
 - Das Recht, die Inhalte zur optimalen Präsentation auf der Plattform zu bearbeiten.
 - Das Recht, Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen.
 - Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.
- 16.3 Der Veranstalter räumt dem Aussteller das nicht nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ein, die Plattform/Aussteller-Portal während des Veranstaltungszeitraums inkl. einer vom Veranstalter vorgegebenen Einrichtungszeit gleichzeitig durch verschiedene, berechnete Nutzer zu nutzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die vorgenannte Software zu bearbeiten – insbesondere zu rekonstruieren.

16.4 DKM ist eine eingetragene Marke. Die Nutzung bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Aussteller-Portal hinterlegten Dateien als erteilt. Änderungen an den dort hinterlegten Dateien sind ohne Einverständnis des Veranstalters unzulässig.

17. IT-Sicherheit

- 17.1 Der Aussteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise der Plattform/Aussteller-Portal gefährden oder stören, sowie unberechtigt auf Daten zuzugreifen.
- 17.2 Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Plattform/Aussteller-Portal übertragenen und eingestellten Inhalte nicht mit Schadsoftware wie bspw. Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind.
- 17.3 Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter alle Schäden zu ersetzen, die aus der vom Aussteller zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Aussteller gegen den Veranstalter geltend machen.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1 Rechnungsbeträge müssen binnen 2 Wochen ab Rechnungszugang auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 18.2 Bei Verzug kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl nach vorheriger Kündigungsandrohung mit erneuter Fristsetzung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standzuteilung – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage zuweisen. Zudem ist der Veranstalter berechtigt bis zum Zahlungseingang das Ausstellerprofil sowie das Ausstellerportal zu sperren. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- 18.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

19. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 19.1 Der Aussteller kann bis zum 01.09.2021 den Ausstellungsvertrag ordentlich kündigen. Die Kündigung hat per E-Mail zu erfolgen. Danach ist eine ordentliche Kündigung des Ausstellungsvertrages ausgeschlossen. Das Recht des Veranstalters oder des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.2 Kann bzw. wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller zur Bezahlung des vereinbarten Preises (einschließlich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) verpflichtet, es sei denn, die Ursache für die Nichtteilnahme wurde vom Veranstalter verschuldet oder fällt in dessen Risikobereich. Der Veranstalter hat sich jedoch zu bemühen, die Standfläche anderweitig zu verwenden (Weitervermietung oder anderweitige Gestaltung). Wird die Fläche anderweitig gestaltet, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten, werden die Kosten der Umgestaltung dem Aussteller zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn der Stand bei Veranstaltungsbeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt bleibt. Unmittelbar wegen der Nichtteilnahme ersparte Aufwendungen des Veranstalters sind auf den vereinbarten Preis anzurechnen.
- 19.3 Wird die Fläche vollständig oder teilweise weitervermietet – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Standtausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – und konnte die insgesamt für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche komplett vermietet werden, ist anstatt des vereinbarten Preises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33% des vereinbarten Preises (einschließlich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

- 20.1 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus einem vom Aussteller zu vertretendem wichtigem Grunde durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl den vereinbarten Preis zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen. Dem Aussteller stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.
- 20.2 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug ist,
 - der Aussteller ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller aufnimmt, seine Standfläche Dritten überlässt oder für Dritte wirbt,
 - der Aussteller schuldhaft gegen sonstige Verpflichtungen aus den ATBs verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich nach Aufforderung des Veranstalters eingestellt wird.
- 20.3 Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 20.4 Der Veranstalter ist berechtigt **bis zum 15.09.2021**, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Zweck (insbesondere Branchenüberblick) nicht gewährleistet ist. In diesem Fall gilt Ziffer 20.2 entsprechend.

21. Höhere Gewalt/Schadenminderungspflicht

- 21.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, **zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung** alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (bspw. Absage eines oder aller Präsenzteile, zeitliche Abkürzung der Präsenzteile, Änderungen an der Standfläche). Bei Absage aller Präsenzteile wird die Veranstaltung rein digital durchgeführt. Bei den Änderungen und Maßnahmen sind die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Vertrag gilt als für die geänderte Veranstaltung geschlossen. Der Aussteller ist an die Änderungen gebunden, insbesondere kann er weder Rücktritt noch Minderung verlangen. Der Veranstalter hat jedoch dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge der Änderung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Zudem kann der Aussteller von seiner Teilnahme Abstand nehmen, wenn er nachweist, dass diese aufgrund der Änderungen für ihn unzumutbar ist. Im Übrigen gilt Ziffer 21.2 entsprechend.
- 21.2 **Fällt die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt aus**, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die Pflichten zur Gebrauchsüberlassung und zur Zahlung des Ausstellungspreises. Eine bereits erbrachte Zahlung und etwa weiter erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbständige und trotz des Rücktritts nutzbare Leistungen handelt. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind wechselseitig ausgeschlossen.
- 21.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht in Gänze, sondern teilweise ausfällt (Eintritt höherer Gewalt

nach Veranstaltungsbeginn, Absage der Präsenzveranstaltung etc.) oder soweit das Vorliegen eines in Ziffer 21.4 genannten Grundes, eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der Veranstaltungszweck nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Sie gelten auch sinngemäß, wenn das Vorliegen eines in Ziffer 21.4 genannten Grundes nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.

- 21.4 Als höhere Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Pandemien, behördliche Anordnungen (insbesondere Absagen der Veranstaltung durch hoheitliche Maßnahmen), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn der Veranstaltungsort vom Robert-Koch-Institut zu einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet erklärt wird. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.
- 21.5 Aufgrund der aktuellen pandemischen Unsicherheit besteht insofern auch eine Schadenminderungspflicht der Vertragsparteien. Insbesondere sind Aussteller verpflichtet, dies bei ihrer Organisation im Zusammenhang mit der Veranstaltung (bspw. Hotelbuchungen, Erstellung Werbemittel oder Give aways) zu berücksichtigen.

22. Haftung/Mängel

- 22.1 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 22.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Soweit der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt. Im Falle von Datenverlust ist die Haftung auf die Kosten beschränkt, die auch bei Vornahme ordnungsgemäßer Datensicherung zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 22.3 Der Veranstalter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 22.4 Im Falle von Beschädigungen von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 22.5 Der Veranstalter haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Teilnehmerdaten, es sei denn, die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der betreffenden Daten beruht ausschließlich auf Verarbeitungsfehlern des Veranstalters.
- 22.6 Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 22.7 Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Standflächen oder der Plattform mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel erkennbar ist, ist er dem Veranstalter unverzüglich per E-Mail und im Falle einer Präsenzveranstaltung durch Anzeige im Servicebüro vor Ort mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. an der Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB. Wurden Schäden durch Dritte verursacht, muss dies auch der Polizei gemeldet werden.
- 22.7 Der Ersatz von Schäden durch den Veranstalter ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters oder ersatzpflichtige Dritte eine Leistung auf Ausgleich des Schadens ablehnen.
- 22.8 Aussteller und Mitaussteller haften für etwaige Schäden gemeinschaftlich, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Standpersonal, Angestellten) oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen.
- 22.9 Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion der Plattform erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen o.ä. dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionsgenaue Umsetzung. Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) hervorgerufen wird. Weiter liegt ein Fehler nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechenerausfall bei Dritten (z.B. Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) hervorgerufen wird. Ein Fehler liegt auch nicht vor, sollte die Plattform aufgrund der beim Aussteller vorhandenen technischen Infrastruktur (u.a. Firewall, Proxy) nicht aufrufbar bzw. deren Funktionalität nicht oder nur teilweise nutzbar sein. Aussteller sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen der Plattform auseinanderzusetzen.

23. Ausschlussfrist/Verjährung

- 23.1 Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung in Textform gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht form- und fristgerecht gegen den Veranstalter geltend, sind diese ausgeschlossen.
- 23.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

24. Haftungsfreistellung

- 24.1 Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen Unzulässigkeit (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz) der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte (inkl. Materialien, die auf dem Stand zur Verfügung gestellt werden, Veröffentlichungen auf der Plattform/Ausstellerprofil) oder aufgrund sonstiger Rechtsverletzungen seitens des Ausstellers (bspw. Mindestlohngesetz) geltend machen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen frei.
- 24.2 Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem Aussteller überlassen oder die Verteidigung mit ihm abstimmen. Der Veranstalter wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem Aussteller weder anerkennen

noch unstreitig stellen. Die Haftungsfreistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen auf Seiten des Veranstalters.

- 24.3 Sofern Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Aussteller zeitnah nach seiner Wahl und auf seine Kosten für den Veranstalter entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Inhalte ersetzen oder ändern.

25. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann im Sinne der Ziffer 1.1 handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

26. Datenschutz

- 26.1 Es gelten die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.
- 26.2 Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank des Veranstalters gespeichert. Der Veranstalter verwendet die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten und Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte – Ausnahme stellen die für den Veranstalter tätigen Dienstleister dar – erfolgt nicht.
- 26.3 Der Aussteller wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten personenbezogenen Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere UWG und BDSG/DSGVO, verwenden. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, vor Versendung von Werbematerial im Aussteller-Portal zu überprüfen, ob der Teilnehmer dem Erhalt von Werbemaßnahmen widersprochen hat.

27. Hygiene- und Schutzkonzept

- 27.1 Falls die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller sowie evtl. Erfüllungsgehilfen haben das Hygiene- und Schutzkonzept zu beachten.
- 27.2 Führt das Hygiene- und Schutzkonzept dazu, dass Leistungen im Rahmen des Ausstellungsvertrages geändert werden müssen (bspw. Verkleinerung der Standfläche, Vorgaben zum Standbau, Begrenzung Standpersonal/Hostessen) ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, die Änderungen sind so schwerwiegend, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Zu einer anteiligen Minderung ist ein Aussteller nur dann berechtigt, wenn die Änderungen so schwerwiegend sind, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Schadensersatzsprüche sind ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

Diese ATB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.